

RS Pvak 2021/11/28 A27-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.2021

Norm

PVG §2

PVG §9 Abs1

PVG §9 Abs2

PVG §9 Abs3

PVG §9 Abs4 litb

Schlagworte

Vertretung in Einzelpersonangelegenheiten; Verlangen auf Vertretung in Einzelpersonangelegenheiten;
Interessenkollision

Rechtssatz

Ist ein Verlangen auf Vertretung in einer Einzelpersonangelegenheit an ein PVO gerichtet worden (hier: mündlich durch das DA Mitglied B) ist dieses bei der nächsten Sitzung des DA (hier: 2. Juni 2021, TOP 22) zu besprechen und darüber Beschluss zu fassen. Vom Ergebnis ist der Antragsteller (Bf) in Kenntnis zu setzen. Da im hier zu beurteilendem Fall einer Einzelpersonangelegenheit nach § 9 Abs. 4 lit b PVG eine Interessenskollision mit den „beiden Kolleginnen, auf deren Vorbringen die Disziplinaranzeige gegen den Bf beruht“ nicht auszuschließen ist, erfolgte die Ablehnung des Vertretungsersuchens zu Recht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A27.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2022

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at